



G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Rat der Gemeinde Sickte

Nach § 69 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)), hat der Rat der Gemeinde Sickte in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Sickte beschlossen.

Hinweis: Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Geschäftsordnung beschränkt sich diese auf Verwendung der männlichen Form und Bezeichnung.

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Rates schriftlich oder durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Verkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Ladung, die Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Bei Ratssitzungen mit verkürzter Ladungsfrist kann die öffentliche Bekanntmachung bis 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, ihre Postanschrift, Telefaxverbindung und eMail-Adresse dem Bürgermeister mitzuteilen. Änderungen der vorgenannten Verbindungsdaten sind dem Bürgermeister umgehend mitzuteilen. Einer schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei einer elektronischen Benachrichtigung werden die Vorlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Der Rat kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Bürger zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (4) Einwohnerfragestunden finden während öffentlicher Sitzungen am Anfang und am Ende statt. Die Dauer wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von den stellvertretenden Bürgermeister, die sich auf eine Reihenfolge im jeweiligen Vertretungsfall verständigen, vertreten. Sollten diese sich nicht verständigen, so eröffnet der älteste stellvertretende Bürgermeister die Sitzung und der Rat wählt aus den Reihen der stellvertretenden Bürgermeister den Sitzungsleiter. Sind die stellvertretenden Bürgermeister verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen.
Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.

- (4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Samtgemeindeverwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
- Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- Einwohnerfragestunde
- Behandlung der Tagesordnungspunkte
- Einwohnerfragestunde
- Behandlung von Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (3) Mit Zustimmung des Rates kann der Bürgermeister die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt fünf Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion/Gruppe angehören.
- (4) Der Bürgermeister, der allgemeine Stellvertreter oder ein Berichterstatter gibt -soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5)) Die an der Sitzung teilnehmenden Vertreter der Samtgemeindeverwaltung sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist ihnen auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (4) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7
Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig auf:
- Änderung des Antrages
 - Vertagung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Überweisung an einen Ausschuss
 - Nichtbefassung
 - Anhörung anwesender Sachverständiger/Bürger
 - Schluss der Rednerliste.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8
Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.
- (6) Im Rat haben Ratsmitglieder Stimmrecht. In Ausschüssen haben Grundmandatsträger und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder kein Stimmrecht.

- (7) Der Bürgermeister bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 9
Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67NKomVG.
(2) Der Bürgermeister bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 10
Anfragen

- (1) Im Rat ist jedes Ratsmitglied berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister zu stellen. In den Ausschüssen sind alle Ausschussmitglieder berechtigt, Anfragen an den Vorsitzenden und an den Bürgermeister bzw. dessen allgemeinen Stellvertreter zu stellen.
(2) Sonstige Anfragen sollen spätestens eine Woche vor der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

§ 11
Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
(2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen; für ihn gelten die Regelungen der Geschäftsordnung über Zuhörer.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.
- (2) Aufzeichnungen der Sitzungen auf Tonträger sind zulässig und vorzunehmen.
- (3) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sollen spätestens bis zu zwei Tagen vor der jeweiligen darauf folgenden Sitzung des Verwaltungsausschusses jedem Ratsmitglied im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sollen spätestens bis zu zwei Tagen vor der jeweiligen darauf folgenden Sitzung des Rates jedem Ratsmitglied im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
Die Niederschriften der Ratssitzungen sollen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung jedem Ratsmitglied im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
Auf Bereitstellung der Niederschrift im Ratsinformationssystem wird mit elektronischer Benachrichtigung hingewiesen.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder ihr Mandat aufgrund desselben Wahlvorschlages erlangt haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14
Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 bis 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) An der Sitzungsteilnahme verhinderte Ausschussmitglieder können von allen Mitgliedern der Fraktion/Gruppe vertreten werden. Für Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Beigeordnete) benennen die Fraktionen/Gruppen Vertreter, die sich wechselseitig vertreten können. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vertreter zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Diejenigen Fraktionen/Gruppen, die durch das Zugriffsverfahren den Vorsitzenden eines Ausschusses stellen, benennen diesen. Im Zugriffsverfahren für den Vorsitz nicht berücksichtigten Fraktionen/Gruppen steht der Zugriff auf den stellvertretenden Vorsitz zu. Zwischen den für den Vorsitz nicht vorgesehenen Fraktionen/Gruppen richtet sich der Zugriff auf den stellvertretenden Vorsitz nach dem Höchstzahlverfahren.
- (5) Die Einladung zu Ausschusssitzungen, einschließlich der Vorlagen, ist allen Ratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin bekannt zu geben. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.
- (6) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates werden folgende ständige Ausschüsse gebildet und Mitgliederzahlen festgelegt:
 - a) Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
5 Vertreter, 4 Bürgervertreter, der ehrenamtliche Gemeindejugendpfleger sowie ein Sprecher der Kita-Vertreter
 - b) Bauausschuss
5 Vertreter + 4 Bürgervertreter
 - c) Finanzausschuss
5 Vertreter + 4 Bürgervertreter
 - d) Kultur- und Sportausschuss
5 Vertreter + 4 Bürgervertreter + 1 Vertreter der Sickter Kulturinitiative
 - e) Ausschuss für Dorfentwicklung, Klima und Umwelt.
5 Vertreter + 4 Bürgervertreter

§ 15
Verwaltungsausschuss

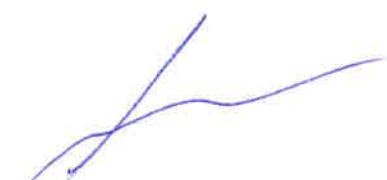
- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.

- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung) beträgt eine Woche.

§ 16
Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Sickte, den 15.03.2022



Geisler
Bürgermeister



Kelb
Gemeindedirektor